

# Regelungen zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

## 1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

### a) Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einen messbaren Beitrag zu einem Handlungsziel der LES leisten
- Mindestens neutraler Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz
- Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG liegen
- Die eingehenden Anfragen werden entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt (Eingang Poststempel, E-Mail-Eingang usw.)
- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde
- Auf die Genehmigung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

### b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- **keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV**  
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- weitere Regelungen:
  - Ansonsten gelten die Bestimmungen der **Anlage zum Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2023 – 2027) Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“**.  
[https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/leader\\_anlage\\_ub\\_zu\\_m\\_foerderantrag.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/leader_anlage_ub_zu_m_foerderantrag.pdf)

### c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Von der Antragstellung ausgeschlossen sind kommunale Körperschaften, politische Parteien und Unternehmen.

### d) Höhe der Unterstützung:

50 % der vorab kalkulierten Gesamtkosten, max. 2.500 €. Die endgültige Höhe wird in der Entscheidungsgremiumssitzung festgelegt.



## 2. Inhalte der Zielvereinbarung und Abrechnung:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab. Danach ist die Unterschrift des lokalen Akteurs erforderlich.

### Umsetzung und Abrechnung:

- Die Umsetzung muss innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums erfolgt sein und die Abrechnung binnen 3 Monaten der LAG vorliegen, sonst wird anderweitig verfügt.
- Vorzulegende Nachweise bei Abrechnung der Einzelmaßnahme:
  - Sachbericht / Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur
  - Foto/s
  - ggf. Presseartikel